

ZENTRUM FÜR KULTUR UND PÄDAGOGIK

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Zentrum für Kultur und Pädagogik**.
- 1.2 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, auf das Gebiet der EU und des EWR sowie auf die Länder des Balkans und hat seinen Sitz in 1040 Wien, Tilgnerstraße 3

2. Zweck des Vereines, Ziele seiner Tätigkeit

- 2.1 Aufgabe des Vereines ist Erwachsenenbildung in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Religion und Pädagogik sowie der wissenschaftlichen interdisziplinären Forschung auf Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Die Forschungs- und Lehraufgaben umfassen alle Bereiche wissenschaftlicher und künstlerischer Lehre im Sinne des USTGB erweitert durch die Grundimpulse anthroposophischer Geisteswissenschaft auf ganzheitlicher Basis.
- 2.2 In Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein nach Maßgabe der Erfordernisse und seiner Möglichkeiten studien- und berufsbegleitende Seminare zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik einrichten und führen ergänzt durch wissenschaftliche Studien, Vorträge, Lehrgänge, Praktika, Kongresse und andere geeignete Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein kooperiert mit gleichgesinnten und gleichartig tätigen Institutionen in Österreich und im Ausland. Der Verein kann zur Durchführung seiner Tätigkeit in Österreich und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einrichtungen schaffen und sie mit Partnerinstitutionen betreiben.
- 2.4 Die erkenntniswissenschaftlichen Ergebnisse dieser Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich der Geistes-, Natur-, Wirtschafts-, Religions-, Kunst- und Sozialwissenschaft sollen wissenschaftlich dokumentiert und publiziert werden, stehen jedoch, soweit dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich sein sollte, der Wissenschaft und Kunst im Archiv des Vereines zur Verfügung.
- 2.5 Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere
 - Einrichtung von Lehrgängen,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen verschiedenster Art,
 - die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken,
 - die Einrichtung einer Bibliothek.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld- und Sachen) werden aufgebracht durch

- Kurs- und Studiengebühren,
- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden und Zuwendungen gemäß § 4a (1) EStG 1988,
- Sammlungen,
- Legate,
- Erbschaften,
- Unterstützungen der öffentlichen Hand,
- Werbung,
- Sponsoring,
- Zinserträge.

3.3 Allfällige Überschüsse sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

3.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Jänner – Dezember).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Weltanschauung, welche in den Zielen des Vereines etwas Berechtigtes sieht und diese unterstützen und fördern will. Der Beitritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung und wird durch den Vorstand bestätigt. Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereines. Die Mitglieder des Vorstandes, sowohl die rechtlich eingetragenen als auch die beisitzenden Mitglieder sowie die Revisoren, sind automatisch Mitglieder des Zentrums für Kultur und Pädagogik.

4.1. 1. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt. Der Vorstand ist bei der Generalversammlung stimmberechtigt ausgenommen der Entlastung des Vorstandes, der Wahl des Vorstandes und der Wahl der Revisoren. Die Revisoren sind bei der Generalversammlung ausgenommen der Wahl der Revisoren ebenfalls stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Ermäßigungen können in berechtigten Fällen vom Vorstand gewährt werden. Ausgenommen von der Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu leisten, sind die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren sowie durch den Vorstand deklarierte Ehrenmitglieder.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied nach vorangehender schriftlichen Mitteilung an den Vorstand jederzeit frei. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand ausgesprochen. Dieses hat zuvor alle Möglichkeiten, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können, auszuschöpfen. Gegen diese Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

5. Organe des Vereines

5.1 Die Generalversammlung

5.2 Der Vorstand

5.3 Der Erweiterte Vorstand

5.4 Der Wissenschaftliche Beirat

5.5 Die Rechnungsprüfer

5.6 Das Schiedsgericht

5.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe binnen vier Wochen stattfinden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

5.1.1 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht,
- Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge..

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender);
- dem Schriftführer;
- dem Kassier.

Seine Funktionsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung oder Ablehnung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Generell ist einer der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer zeichnungsberechtigt. Für laufende Geschäftsgebarung und Verwaltungstätigkeiten (etwa Ausstellung von Studienbestätigungen, Rechnungserstellung, Einladungen, Vertretung des Vereines gegenüber Ämtern etc.) sowie für den Abschluss von Kaufverträgen in der Höhe bis 1.000,- Euro kann der Vorstand eine oder mehrere Personen seiner Wahl beauftragen. Jene Geschäftstätigkeiten, die den Verein rechtlich oder finanziell maßgeblich beeinflussen, bedürfen in jedem Fall der

Zeichnung durch einen der Vorsitzenden sowie dem Kassier oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei der vier genannten Funktionäre beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Stimmenmehrheit. Ist der Vorstand durch gleichzeitiges Ausscheiden der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, muss in der Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Generalversammlung kann in diesem Fall von einem verbleibenden Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Neuwahl wird durch einen von der Generalversammlung beauftragten Wahlausschuss vorbereitet. Der Vorstand übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:

- über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden,
- einen Erweiterten Vorstand, bestehend aus Persönlichkeiten der österreichischen Waldorfschulbewegung und LehrInnenbildung, sowie einen Wissenschaftlichen Beirat zu bestellen, der sich aus Persönlichkeiten der Universitäten, Fachhochschulen oder Forschungseinrichtungen der für die Vereinstätigkeit relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zusammensetzt;
- Vertreter des Vereines in andere Bildungseinrichtungen zu entsenden,
- Aktivitäten und Initiativen zu setzen und zu koordinieren,
- verantwortlich für Information und Fairness zu sorgen,
- Vereinbarungen über gemeinsame Aktivitäten in Lehre und Forschung mit Institutionen in Österreich und im Ausland zu treffen, ferner als Vertragspartner Einrichtungen solcher Institutionen in Österreich als Partnerinstitution zu übernehmen und zu betreiben (Punkt 2.3.),
- den geregelten Ablauf des Vereinsbetriebes sichern,
- Dienstverhältnisse im Sinne des Angestelltengesetzes idjgF. einzugehen und zu lösen,
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten;
- die Generalversammlung einzuberufen und vorzubereiten sowie in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins zu berichten,
- Statutenänderungen anzuzeigen und durchzuführen

5.3 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand des Vereins bei Bedarf einberufen. Ihm kommt beratende Funktion für die Tätigkeit des Vorstands zu; er ist insbesondere aufgefordert

- Bedürfnisse der österreichischen Waldorfschulbewegung dem Vorstand mitzuteilen,
- die Tätigkeit des Vereines den österreichischen waldorfpädagogischen Einrichtungen zu vermitteln,
- wissenschaftliche Forschungsprojekte anzuregen oder vorzuschlagen
- die internationale Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Bildungswesens zu unterstützen.

5.4 Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich nach Bedarf und Möglichkeit. Seine Aufgaben sind:

- die Beratung und Unterstützung des Vereines in der strategischen Planung seiner Tätigkeit, insbesondere der LehrerInnenbildung, und in deren internationalen Vernetzung;
- die Qualitätssicherung der Lehre und Forschung, insbesondere der Aus-, Fort- und Weiterbildung der LehrerInnen und der studentischen Arbeiten;

- die Evaluation der Tätigkeit des Vereines auf Ersuchen des Vorstandes.

5.5 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei unabhängige Revisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegen die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung. Sie haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines.

5.6 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Jeder Streitteil benennt eine Persönlichkeit seines Vertrauens, die in den Angelegenheiten des österreichischen Bildungswesens auf anthroposophischer Grundlage bewandert ist; diese Persönlichkeiten bestimmen einmütig zum Vorsitz des Schiedsgerichtes eine weitere Persönlichkeit aus dem Kreis der Pädagogischen Sektion der „Hochschule für Geisteswissenschaft“ in Dornach (Schweiz). Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist vereinsintern unanfechtbar.

6. Auflösung des Vereines

6.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungstreuhänder zu berufen.

6.2 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.1 und Abs. 3 Z.6 EStG 1988 zu verwenden.

Wien, den 20.09.2021